

Checkliste - Notfallplan - Kündigung

Sofortmaßnahmen bei Kündigung

Die Rechtsanwaltskanzlei Pasch in Nürnberg hat für Sie als Arbeitnehmer einen speziellen Notfallplan erstellt, um Ihnen nach Erhalt einer Kündigung die ersten wichtigen Schritte zu erklären. Denn eine Kündigung führt häufig zu finanziellen Einbußen und Existenzängsten, da laufende Kosten und Kredite auch künftig weiter beglichen werden müssen. Viele Betroffene fallen auch in eine Art Schockstarre. Daher gibt unsere Checkliste einen ersten Halt und Wegweiser.

Wenn Sie der Meinung sind, sich einen Rechtsanwalt für das weitere Vorgehen gegen Ihren Arbeitgeber nicht leisten zu können, möchten wir Sie bestärken, auch staatliche Hilfe, wie z. B. Prozesskostenhilfe, in Anspruch zu nehmen. Da ca. 50 % der Betroffenen einen Anspruch hierauf haben, sollten Sie sich nicht scheuen, die Voraussetzungen hierfür prüfen zu lassen. Wir klären dies im Rahmen unserer kostenlosen Erstprüfung gerne zusammen mit Ihnen ab.

Zwölf-Punkte-Plan bei Kündigung

Dieser Plan gibt Ihnen Tipps, wie Sie sich bei einer Kündigung richtig verhalten.

1. Sie haben eine Kündigung erhalten? Bleiben Sie ruhig!

Häufig passieren direkt am Anfang Fehler, die sich im Nachhinein nur schwer wieder ausbügeln lassen. Es ist logisch, dass Sie aufgrund einer Kündigung emotional reagieren. Es hilft jedoch nicht, wenn Sie nun zu Ihrem Chef rennen, um eine Erklärung einzufordern.

Rechtsanwalt Wolfgang Pasch, Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

Telefon 0911 - 99 099 321

Meist enden solche Situationen mit Ihrem Arbeitgeber im Eklat. An dem Verlust Ihres Arbeitsplatzes ändert sich indes nichts. Vielmehr hat Ihr Arbeitgeber nun vielleicht erst recht einen Grund zur Kündigung in der Hand.

Anhand dieses Leitfadens gehen wir auf die wichtigsten Punkte ein, die Sie beachten müssen, wenn Sie eine Kündigung erhalten haben.

2. Die Kündigung durch Ihren Arbeitgeber liegt im Briefkasten

Kaum jemand ist in dieser Situation in der Lage, rational zu handeln. Nehmen Sie sich also zunächst einen Moment, um durchzuatmen. Machen Sie nun nicht den Fehler, die Kündigung wegzuwerfen.

Dies gilt nicht nur für die im Brief enthaltene Kündigung Ihres Arbeitgebers, sondern auch für den Briefumschlag des Schreibens.

Ihr Rechtsanwalt aus Nürnberg erhält wichtige Hinweise über den Zugang der Kündigung. Zudem muss einer Verfristung vorgebeugt werden. Reagieren Sie als Arbeitnehmer nicht rechtzeitig, ist Ihr Arbeitsplatz vielleicht nicht mehr zu retten, ohne dass es einen sachlichen Grund gibt.

3. Der Kündigungsgrund entscheidet über das weitere Vorgehen

Jede Kündigung enthält einen Kündigungsgrund. Wie sieht es bei Ihnen aus? Welche Hinweise liefert das Schreiben?

Aktuell sind Sie noch nah am Geschehen und können sich bestens erinnern. **Nutzen Sie Ihr Wissen und schreiben Sie alles auf, was Ihnen zu den Vorwürfen der Kündigung einfällt.**

Diese Notizen kann Ihr Rechtsanwalt aus Nürnberg im eventuell folgenden Verfahren nutzen, um eine ausgereifte Strategie auszuarbeiten.

Rechtsanwalt Wolfgang Pasch, Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

Telefon 0911 - 99 099 321

Falls es schriftliche Dokumente oder Zeugen gibt, die Ihre Aussagen unterstützen, notieren Sie es.

4. Beginnen Sie mit der Beweissicherung!

Geht es um eine Kündigungsschutzklage, werden eine Menge Materialien relevant. Stundenzettel, Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie E-Mails Ihres Arbeitgebers – all das sind wichtige Beweismittel, die in einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht verwendet werden können.

Ihr Rechtsanwalt für Arbeitsrecht hilft Ihnen, die wichtigsten Details zu finden, die Ihren Fall entscheiden können.

5. Warten Sie nach der Kündigung nicht zu lange!

Am besten kontaktieren Sie einen Anwalt im Arbeitsrecht direkt nach dem Erhalt Ihrer Kündigung. Ab diesem Zeitpunkt läuft die **Frist** einer Kündigungsschutzklage. Planen Sie, gegen die Kündigung im Arbeitsrecht vorzugehen, so müssen Sie innerhalb von drei Wochen handeln.

Je nach Situation lohnt es sich, die Zeit sinnvoll zu nutzen, um eine außergerichtliche Lösung zu finden. Gerade diese erste Phase nach Erhalt der Kündigung ist im Bereich des Arbeitsrechts entscheidend.

Ist es Ihrem Arbeitgeber wichtig, eine schnelle Lösung zu erreichen, lässt sich der Weg zum Arbeitsgericht vielleicht vermeiden. Zugleich erreichen Sie mit einem guten Anwalt für Arbeitsrecht das Ergebnis, das Sie sich wünschen.

6. Die Meldung beim Arbeitsamt nicht vergessen

Schnell ist es passiert, dass Sie sich gegen eine Kündigung Ihres Arbeitgebers wehren möchten und dabei das Arbeitsamt vergessen.

Rechtsanwalt Wolfgang Pasch, Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

Telefon 0911 - 99 099 321

Dies ist zwar verständlich, hilft Ihnen jedoch wenig, wenn Sie als Arbeitnehmer kein Arbeitslosengeld erhalten. Die Meldung an die örtliche Agentur für Arbeit muss unverzüglich erfolgen. Sie müssen zwar nicht direkt am gleichen Tag, an dem Sie die Kündigung erhalten haben, zum Arbeitsamt gehen, in den nächsten zwei Tagen sollten Sie dies allerdings erledigen.

Wichtig sind die folgenden Informationen:

- das Datum des Kündigungsschreibens
- dass Sie sich arbeitslos bzw. arbeitssuchend melden
- hilfsweise beantragen Sie Arbeitslosengeld II (Hartz 4)

Mehr benötigt das Arbeitsamt nicht. Sie sind nicht verpflichtet, ein vorgefertigtes Schreiben zu nutzen. Allerdings ist es entscheidend, dass Sie der Arbeitsagentur diese Informationen entweder per Fax (inklusive Sendebestätigung), per Einschreiben oder aber persönlich (gegen eine Empfangsbestätigung) mitteilen.

Um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter der Arbeitsagentur Ihnen nicht unterstellen können, Sie hätten nicht alle nötigen Informationen mitgeteilt, fertigen Sie eine Kopie Ihres Schreibens an.

Das Kündigungsschreiben schicken am besten erst nach Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt aus Nürnberg an die Behörde.

7. Fristlose Kündigung und ordentliche Kündigung - was die Begriffe des Arbeitsrechts bedeuten

Im Arbeitsrecht machen diese beiden Begriffe einen bedeutenden Unterschied für das weitere Vorgehen aus.

Haben Sie eine ordentliche Kündigung erhalten, ist eine gewisse Zeitspanne angegeben. Innerhalb dieser müssen Sie wie bisher an Ihrem Arbeitsplatz erscheinen, es sei denn Ihr Arbeitgeber hat Sie freigestellt.

Rechtsanwalt Wolfgang Pasch, Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

Telefon 0911 - 99 099 321

Die fristlose Kündigung bedarf einer besonderen Begründung. Sie werden durch diese Art der Kündigung jedoch sofort von Ihrer Arbeit freigestellt.

Trotz dem Erhalt einer ordentlichen Kündigung sind Sie nicht davor geschützt, nachträglich fristlos gekündigt zu werden. Verhalten Sie sich daher vertragsgemäß und geben Sie Ihrem Chef keine Chance, Sie vorzeitig zu entlassen.

8. Der Trick mit dem Aufhebungsvertrag

Im Arbeitsrecht gibt es neben der regulären Kündigung die Möglichkeit, mit Ihrem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag zu schließen. Im Gegensatz zur Kündigung ist dieser jedoch beidseitig und lässt sich daher nur schwer rückgängig machen.

Unterschreiben Sie daher keinen Aufhebungsvertrag, ohne diesen mit Ihrem Anwalt für Arbeitsrecht zu besprechen.

Ist der Vertrag einmal unterschrieben, bleibt Ihnen der Weg zum Arbeitsgericht über eine Kündigungsschutzklage – von wenigen Ausnahmen abgesehen – **verwehrt**. Machen Sie sich dies bewusst und lassen Sie sich **nicht drängen**.

Für den Fall, dass Sie bereits unterschrieben haben, werden wir prüfen, ob der Aufhebungsvertrag unwirksam ist, z.B. wenn Sie zu der Unterschrift gedrängt oder genötigt wurden.

Im Zweifel hilft Ihnen Ihr Anwalt, bessere Konditionen auszuhandeln. Letztlich können Sie, wenn Sie sich Zeit nehmen, nur gewinnen.

9. Gehen Sie wegen der Kündigung nicht zu Ihrem Arbeitgeber

Ihr Arbeitgeber muss sich vor dem Arbeitsgericht für eine verhaltensbedingte Kündigung (fristlose Kündigung) verantworten. Erleichtern Sie Ihrem Arbeitgeber sein Verhalten nicht,

Rechtsanwalt Wolfgang Pasch, Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

Telefon 0911 - 99 099 321

indem Sie sich rechtfertigen. Überlassen Sie Ihrem Anwalt den Kontakt zu Ihrem Arbeitgeber.

10. Direkt nach der Kündigung einen Termin machen

Im Arbeitsrecht geht es um Zeit. Warten Sie nicht, sondern kontaktieren Sie unsere Kanzlei sofort nach dem Erhalt einer Kündigung.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei dringenden Anliegen gern beratend zur Seite.

11. Arbeitslosengeld:

Kündigung beziehungsweise Sperre

Erhalten Sie eine Kündigung, müssen Sie von Gesetzes wegen sofort zum Arbeitsamt beziehungsweise JobCenter gehen. Dies ist oft problembehaftet.

Zunächst findet das Arbeitsamt heraus, ob man selbst beim Arbeitgeber gekündigt hat, ob eine Sperre angezeigt ist oder ob man statt Arbeitslosengeld 1 nur für Arbeitslosengeld 2 in Frage kommt. Problematisch ist auch, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber so begründet wurde, dass sie „in der Person bedingt“ ist. Es können auch durch das Arbeitsamt **falsche Bescheide** zugestellt werden. Daher sollte ein Rechtsanwalt die Kündigung zunächst **sofort** einsehen.“

Unser Anwalt mit dem Fokus Arbeitsrecht überprüft seit nunmehr 20 Jahren regelmäßig Kündigungen dahingehend, ob sie als wirksam gelten. Mit dieser großen Erfahrung stehen wir Ihnen bei einer Kündigung zur Seite und helfen Ihnen dabei, Anträge richtig zu stellen und gegen falsche Bescheide des Arbeitsamts vorzugehen. Gegebenenfalls auch vor dem Arbeitsgericht.

Rechtsanwalt Wolfgang Pasch, Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

Telefon 0911 - 99 099 321

Checkliste für Erstberatungstermin

Soweit die kostenlose Erstprüfung Erfolg für Ihr Anliegen verspricht, ist es sinnvoll, einen weitergehenden Erstberatungstermin wahrzunehmen. Die **Unkosten** hierfür betragen bei einer **Kündigung 49,00 €**; Sie können auch einen Beratungshilfeschein vom Amtsgericht bei uns vorlegen.

Wir bitten Sie, zu diesem Termin folgende Unterlagen (**soweit vorhanden**) mitzubringen:

- Kündigungsschreiben
- Abmahn schreiben
- Aufhebungsvertrag
- Briefe mit Arbeitgeber
- Gehaltsabrechnungen
- Arbeitsvertrag
- arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung
- Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag
- Sozialplan
- Bescheid zu Schwerbehinderung

Rechtsschutzversicherung

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, legen Sie uns bitte auch die Unterlagen zu dieser Versicherung (insb. Name und Versicherungsnummer) bei unserem gemeinsamen Termin vor. Wir klären die Übernahme anfallender Kosten dann direkt mit Ihrer Versicherung.

Rechtsanwalt Wolfgang Pasch, Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

Telefon 0911 - 99 099 321

Fristen beachten

Nach Erhalt einer Kündigung haben Sie nur drei Wochen Zeit, um sich gegen diese Kündigung gerichtlich zu wehren. Lassen Sie diese Frist verstreichen, kann auch eine ungerechtfertigte Kündigung mit all ihren (finanziellen) Nachteilen bestehen bleiben.

Kommen Sie daher sofort nach Erhalt der Kündigung zu uns. **Wir nutzen diese Frist, um Ihren Fall und Ihre Rechte zu prüfen.** Soweit Sie dies wünschen, werden wir uns innerhalb dieser Frist um eine außergerichtliche Lösung mit Ihrem Arbeitgeber bemühen oder z. B. die Fragen staatlicher Unterstützung klären. Sollte eine Lösung Ihres Falles innerhalb dieser Frist nicht erfolgen, werden wir die Frist beachten und mit Ihrer Abstimmung rechtzeitig Klage zum Arbeitsgericht erheben, um Ihre Rechte und Ansprüche zu wahren.

Wir verstehen aufgrund unserer langjährigen Erfahrung, dass man bei Erhalt einer Kündigung oft ein Gefühl der Lähmung hat. Dennoch ist es wichtig, durch und fachkundig und rasch prüfen zu lassen, ob Ihre Kündigung gerechtfertigt ist. Auch weitere Belange sind zu beachten. Z. B. geht es neben dem Verlust des Arbeitsplatzes auch um ein ordentliches Arbeitszeugnis, das für Ihren weiteren Berufsweg sehr wichtig ist.

Wer hier nicht kämpft, hat bereits verloren. Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen weiter.

Vereinbaren Sie daher mit uns einen Termin unter **0911 - 99 099 321**

Kontaktdaten und Erreichbarkeit

Rechtsanwalt Wolfgang Pasch, Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht, [Hauptmarkt 11, 90403 Nürnberg](#), Telefon 0911 – 99 099 321

Rechtsanwalt Wolfgang Pasch, Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht

Telefon 0911 - 99 099 321

Anfahrtsbeschreibung

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Sie erreichen meine Kanzlei mit der Buslinie 36, [Station "Hauptmarkt"](#), mit den Buslinien 46 und 47, Station "Heilig-Geist-Spital" oder mit der U-Bahn, Linie U1 bzw. "U11", Haltestelle "Lorenzkirche". Von den Haltestellen "Heilig-Geist-Spital" und "Lorenzkirche" sind es nur noch wenige Fußminuten zu meiner Kanzlei.